

S a t z u n g

der Stadt Wehr über die Änderung (4. Änderung) des Bebauungsplanes "Seeboden" nach § 13 Bundesbaugesetz.

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 11. Dezember 1984 die Änderung des Bebauungsplanes "Seeboden" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Plan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan wird zeichnerisch durch den Änderungsplan nach Maßgabe der Begründung vom 30.10.1984 geändert.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht nunmehr aus

1. Übersichtsplan
2. Begründung vom 23.3.1971, 11.3.1982, 21.11.1983 und 30.10.1984
3. Plan vom 18.6.1971, 11.3.1982, 21.11.1983 und 19.11.1984
4. Bebauungsoverschriften vom 3.8.1971 i.d.F. vom 21.11.1983

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehr, den 12. Dezember 1984

Bürgermeister

Bebauungsplanänderung
vom 15. FEB. 1985
nach § 13 Bundesbaugesetz



i. V. *Küster*
Beigeordneter



B e g r ü n d u n g

Zur Änderung des Bebauungsplanes "Seeboden" der Stadt Wehr
(4. Änderung)

1. Bereich der Änderung

Die Änderung umfaßt die Flurstücke Nr. 7239 bis einschl. 7244.

2. Begründung und Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan sah eine Bebauung der Grundstücke mit acht Reihenhäusern durch eine Bauträgergesellschaft vor. Die Verwirklichung ist nicht mehr durchführbar. Die Grundstücke sollen nunmehr mit Doppelhäusern bebaut werden. Sofern auf dem Grundstück Flst.Nr. 7244 ein Zweifamilienwohnhaus errichtet wird, ist eine Mindestlänge von 15 m einzuhalten. Mit der Änderung wird erreicht, daß die Gebäude unabhängig voneinander bebaut werden können. Durch die neue Gliederung erfährt die Bebauung eine städtebauliche Verbesserung.

Die bisherige Firstrichtung Ost-West wird nicht mehr zwingend festgesetzt. Die Baugrenze wird auf dem Flst.Nr. 7239 nach Westen erweitert. Die dort ausgewiesenen Garagen und Stellplätze können entfallen, sie werden den einzelnen Gebäuden zugeordnet.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

3. Kosten (§ 9 Abs. 8 BBauG)

Durch die geplante Änderung entstehen für die Stadt keine neuen Kosten.

Wehr, den 30.10.1984



I. V. *Küchling*
Beigeordneter

Bebauungsplanänderung
vom 15. FEB. 1985
nach § 13 Bundesbaugesetz

